

Nutzungsordnung der Stadt Bad Vilbel für die öffentlichen Fahrradabstellanlagen im Stadtgebiet

§ 1

Zweck der Einrichtungen

Die Stadt Bad Vilbel, im nachfolgenden Stadt genannt, unterhält im gesamten Stadtgebiet öffentliche Fahrradabstellanlagen für das Abstellen von Fahrrädern.

§ 2

Abschließbare Fahrradboxen

1. Die Stadt Bad Vilbel hat im Stadtgebiet abschließbare Fahrradboxen an den Bahnhöfen eingerichtet. Diese abschließbaren und nummerierten Fahrradabstellplätze werden von der Stadt privatrechtlich an die Nutzer vermietet.
2. Die Vermietung erfolgt durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages.
3. Die Vergabe erfolgt auf Grundlage eines schriftlich einzureichenden Formblattes in der Reihenfolge der Antragseingänge.
4. Näheres zur Nutzung der abschließbaren Fahrradboxen wird im Nutzungsvertrag geregelt.

§ 3

Öffentlich zugängliche Fahrradabstellanlagen

Die Stadt Bad Vilbel hat öffentlich zugängliche Fahrradabstellanlagen an diversen Stellen im Stadtgebiet eingerichtet. Diese sind für die öffentliche Nutzung freigegeben. Fahrräder von Anbietern von Fahrradverleihsystemen dürfen an öffentlich zugänglichen Fahrradabstellanlagen abgestellt werden. An den beiden Bahnhöfen ist die Zahl auf zehn Fahrräder pro Standort begrenzt. Die Stadt Bad Vilbel behält sich vor, weitere Einschränkungen vorzunehmen, sollte die Nutzung Überhand nehmen.

§ 4

Nutzungsentgelte

1. Die Nutzung der abschließbaren Fahrradboxen ist kostenpflichtig. Näheres zum Entgelt wird im Nutzungsvertrag geregelt.
2. Die Nutzung der öffentlich zugänglichen Fahrradabstellanlagen ist kostenfrei.

§ 5

Öffnungs-/Nutzungszeit

1. Die Nutzungszeit der abschließbaren Fahrradboxen wird im Nutzungsvertrag geregelt.
2. Die Nutzungszeit der öffentlich zugänglichen Fahrradabstellanlage beträgt während des gesamten Jahres 24 Stunden/Tag.

§ 6 Haftung

1. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unerlaubte Handlungen, wie Sachbeschädigung, Diebstahl und Vandalismus entstehen. Die Stadt haftet insbesondere nicht für Schäden an abgestellten Fahrrädern und sonstigen eingebrachten Sachen. Eine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden wird von der Stadt nicht übernommen.
2. Der Mieter bzw. der Nutzer haftet für die durch ihn fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden.
3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Umgang mit den Anlagen

1. Die Fahrradabstellanlagen sind von allen Benutzern in einem sauberen, ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zurückzulassen.
2. Für die Nutzung der Fahrradabstellanlagen sind die Fahrräder bzw. die Fahrradboxen abzuschließen und gegen Diebstahl zu sichern.

§ 8 Entfernen von Fahrrädern aus den öffentlich zugänglichen Abstellanlagen

1. Die öffentlich zugänglichen Fahrradabstellanlagen sind Kurzzeitparkanlagen. Die Fahrräder dürfen dort bis höchstens ununterbrochen 2 Wochen abgestellt werden.
2. Sollten Fahrräder in einem Nutzungszeitraum von ununterbrochen 2 Wochen nicht entfernt werden, wird am Fahrrad ein Hinweisschild mit der Aufforderung zur Abholung angebracht.
3. Wird das Fahrrad nicht innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung beseitigt, wird das Fahrrad von der Anlage entfernt und als Fundsache behandelt. Schadensersatzansprüche für dabei entstehende Schäden gegenüber der Stadt sind ausgeschlossen.
4. Anbieter von Fahrradverleihsystemen müssen die von ihren Nutzern falsch abgestellten Fahrräder, bzw. solche, die nicht mehr verkehrssicher sind, innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden umverteilen bzw. wegräumen. Geschieht dies nicht, werden die Fahrräder von der Stadt Bad Vilbel entfernt und die Kosten werden dem Anbieter in Rechnung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Magistrat der Stadt Bad Vilbel am 20.02.2018 in Kraft.

Bad Vilbel, den 19.02.2018

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

Gez.:
Dr. Thomas Stöhr
Bürgermeister